

Materielles Geschmacksmusterrecht

AG der Patentanwaltskandidaten München
Geschmacksmusterrecht, Referat A, 28. Januar 2005
Referent: Dr. Volker Metzler (metzler@ksnh.com)

I. EINLEITUNG

- Neues GeschmMG am 1.6.04 in Kraft getreten, a.F. ging auf Jahr 1876 zurück (nunmehr 67 statt 17 §§);
- Europaweite Harmonisierung durch Umsetzung der EU-Richtlinie 98/71/EG (mit 2 ½ Jahren Verspätung);
- Schutz ausschließlich durch Anmeldung und Eintragung beim DPMA;
- Für nicht eingetragene Muster ist kein Schutz vorgesehen;
- Seit 1.4.03 ist Hinterlegung gem Gem.geschmm.verordnung (GGV) in Alicante möglich.

II. SCHUTZGEGENSTAND

Begriff des Musters

- §1 Nr. 1: GeschmMG: "Ein Muster [ist] die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines [...] Erzeugnisses [...], die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt";
- Als Geschmacksmuster ist Erscheinungsform und nicht Erzeugnis selbst geschützt;
- In der a.F. war Schutzgegenstand "das als Vorlage einer gewerblichen Formgestaltung für die Nachbildung dienende Muster oder Modell" (sog. Muster-/Modellfähigkeit);
- Keine Beschränkung mehr auf bewegliche Sachen (a.F.: selbständige Verkehrsfähigkeit).

Schutzvoraussetzungen

- Schutzwürdige Muster sind neu und haben Eigenart (§2(1) GeschmMG);
- Die "Eigenart" löst die "Eigentümlichkeit" nach altem Recht ab;
 - "Ergebnis form- und farbschöpferischer Tätigkeit" (GRUR 60, 395);
 - "Schöpferische Tätigkeit über Durchschnittskönnen hinaus" (GRUR 65, 198);

- Auch wird die vom BGH geprägte "ästhetische Wirkung" nicht mehr gefordert;
 - "auf den Form- und Farbsinn wirkend [...] um ästhetische Gefühle anzuregen";
- Derartige Begriffe werden nun nicht mehr verwendet, es kommt in Zukunft allein auf die Wahrnehmung (Wahrnehmbarkeit) einer Erscheinungsform an.

Begriff des Erzeugnisses

- §1 Nr. 2 GeschmMG: "Ein Erzeugnis [ist] jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftzeichen sowie von Einzelteilen [also unabhängig vom Gesamtprodukt], die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen";
- §1 Nr. 3 GeschmMG: "Ein komplexes Erzeugnis [ist] ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann";
- Bauelemente sind also schutzbar, wenn sie sichtbar sind (Ersatzteilproblematik)
- Erzeugnisbegriff ist sehr weit gefasst, auch Schriftzeichen fallen nun darunter.

Nicht schutzfähige Muster: §3(1) GeschmMG

- Muster, die gegen öffentliche Ordnung und gute Sitten verstoßen;
- Ausschließlich durch technische Funktionen bedingte Muster (techn. Schutzrechte);
- Muster, die zwangsläufig so nachgebildet werden müssen, damit ein Erzeugnis, in das das Muster eingesetzt wird, lauffähig ist; sog. Must-fit Teile, Anschlüsse, Stecker, etc. (Interoperabilität);
 - Ausnahme hiervon, also schutzfähig: Muster, die "den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines Bauteilesystems" ermöglichen (§3(2) GeschmMG); z.B: LEGO-Bausteine;
 - Deren (einziger) Zweck ist gerade das Zusammenbauen an sich.

Geschmacksmusterschutz von Bau- und Ersatzteilen

- Ein Ersatzteil ist schutzfähig, wenn es bei bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und die sichtbaren Merkmale Neuheit und Eigenart besitzen (§4 GeschmMG);
- Bestimmungsgemäß ist Verwendung durch Endbenutzer (§1 Nr. 4 GeschmMG);
- Ersatzteilreparatur keine Verletzung, wenn sie nach a.F. keine war (§67(1) GeschmMG);
 - erhält also den Status Quo (Übergangsbestimmung);

- Deutscher Gesetzgeber liberalisierte den Ersatzteilschutz also zunächst nicht;
- Es wird jedoch eine europaweite Regelung erwartet, die den Ersatzteilschutz einschränkt und den Ersatzteilmarkt liberalisiert (freeze-plus-Lösung);
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt keinen Schutz sichtbarer Ersatzteile.

Schutzbeginn und -dauer: §27 GeschmMG

- Der Schutz beginnt mit Registereintragung (a.F: mit Anmeldung);
- Schutzdauer beträgt 25 Jahre (a.F: 20 Jahre); Verlängerung alle 5 Jahre;

Prioritäten

- Ausländische (§14 GeschmMG) oder Ausstellungspriorität (§15 GeschmMG) möglich;
- Es gibt jedoch keine innere Priorität, wie im Patent- oder Gebrauchsmusterrecht.

Nicht eingetragenen Geschmacksmuster nach Art. 11 GGV

- Kein Schutz durch deutsches GeschmMG;
- Art. 11 GGV gewährt jedoch EU-weiten Schutz für 3 Jahre ab Zugänglichmachung;
- Kein Absolutschutz sondern lediglich Schutz vor Nachbildung; Beweisproblematik;
- Offenbarungskriterien wie §5 GeschmMG, "EU-Fachkreise im normalen Geschäftsverkehr";
- erstmaliges Veröffentlichen durch DPMA begründet Schutz nach Art. 11 GGV.

III. NEUHEIT

Begriff der Neuheit: §2 (2) GeschmMG

- Ein Muster ist neu, wenn vor Anmeldetag kein identisches Muster offenbart wurde;
- Muster sind identisch, wenn sie sich nur durch unwesentliche Merkmale unterscheiden;
- Zur Beurteilung der Neuheit sind Unterschiede, nicht Gemeinsamkeiten zu betrachten;
- Neuheitsbegriff ähnelt dem objektiven-relativen Neuheitsbegriff des alten GeschmMG.
 - objektiv, weil unabhängig vom Entwerfer (subjektiv ist z.B. das Urheberrecht)
 - relativ, weil nicht absolut (wie z.B. im PatR), sondern es auf Fachkreise ankommt.

Unwesentliche Unterschiede

- Unterschiede, die aus Identität herausführen, dürfte eher als gering anzusehen sein;
- Daraus ergibt sich in vergleichsweise kleiner Schutzbereich;
- Identisch sind: Kopien, marginale Abweichungen von Farbe, räumlichen Abmessungen;

Offenbarung: §5 GeschmMG

- "Ein Muster ist offenbart, wenn es bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde";
- Einschränkung: "es sein denn, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Musters nicht bekannt sein konnte", z.B. Offenbarung vor langer Zeit oder an unzugänglichem Ort;
- Offenbarung im Ausland ist möglich, z.B. auf Fachmesse;
- keine geographische Einschränkung, wohl aber Einschränkung auf Fachkreise der EU;
- Fachkreise: neben Designern auch Hersteller und Händler, nicht aber Verbraucher;
- keine Offenbarung, wenn Muster einem Dritten vertraulich bekannt gemacht wurde.

Wirkung des Anmeldetages

- Maßgeblich für die Neuheitsbetrachtung ist der Anmelde- bzw. Prioritätstag;
- Angemeldete, nicht veröffentlichte Muster können also jüngeren Mustern entgegenstehen (vgl. PatR: nachveröffentlichter StdT);
- Löschung eines kollidierenden jüngeren Geschmacksmusters, kann verlangt werden, auch wenn älteres Geschmacksmuster noch nicht veröffentlicht war;

Neuheitsschonfrist: §6 GeschmMG

- 12 Monate vor Anmeldetag (a.F: 6 Monate);
- Offenbarungen durch Entwerfer, Dritte, Missbrauch unschädlich
- nach a.F. war Offenbarung durch Dritte und Missbrauch schädlich;
- Weitergestaltungen gehen jedoch in Formenschatz ein, sie können also schädlich sein;
- erstmalige Offenbarung kann als nichteingetragenes Gem.geschmm. geschützt sein.

IV. EIGENART

Begriff der Eigenart: §2(3) GeschmMG

- "Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft [...]" und
- "bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt";
- Eigenart ist z.B abhängig von „Musterdichte“ im Industriesektor („Schottenmuster“);
- wobei Gesamteindruck eines Musters durch dessen prägende Merkmale bestimmt wird;

Prüfung der Eigenart (im Verletzungsprozess)

- Bei Prüfung der Eigenart ist auf den Gesamteindruck prägende Merkmale abzustellen;
- dabei müssen die neuen Merkmale gleichzeitig prägende/mitprägende Merkmale sein;
- Ein Muster besitzt Eigenart, wenn sich dessen neuen und (mit)prägenden Merkmale in ihrer Kombination von den prägenden Merkmalen eines vorbekannten Musters unterscheiden;
- Die neuen Merkmale müssen so prägend sein, dass sich das Muster von bekannten Mustern unterscheidet;
- Prüfung ist immer Einzelvergleich, Mosaikbildung wie nach a.F. nicht mehr zulässig.

Eigenart (n.F.) vs. Eigentümlichkeit (a.F)

- Definitionen der Eigentümlichkeit können für die Eigenart nicht verwendet werden;
- Eigenart erfordert keine irgendwie geartete, bisher notwendige ästhetische Wirkung;
- Eigenart erfordert keine überdurchschnittliche Gestaltungsleistung der Designers;
- Eigenart dürfte schneller zu erreichen sein als die bisherige Eigentümlichkeit;
- Schutzzumfang des neuen GeschmMG dürfte deshalb geringer sein als nach altem Recht;
- alte Rechtsprechung zur Eigentümlichkeit ist also nicht mehr verwendbar.

V. RECHTE AUS GESCHMACKSMUSTERSCHUTZ

Inhalt des Schutzes: §38(1) GeschmMG

- ausschließliches Benutzungsrecht und Verbotungsrecht (wie in der EU durch GGV);
- Benutzung: Herstellen, Anbieten, Inverkehrbringen, Ein-/Ausfuhr, Gebrauch und Besitz von Erzeugnis; in dem das Muster aufgenommen/verwendet wird;
- auf die Kenntnis des Verletzers kommt es dabei nicht (keine gutgläubige Benutzung).

Umfang des Schutzes: §38(2) GeschmMG

- jedes Muster, das bei informiertem Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt;
- also: Verletzung, wenn Gesamteindrücke, d.h. prägende Merkmale, gleich;
- dabei ist Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers zu berücksichtigen.

Rechtsansprüche: §42 GeschmMG

- Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung bei Wiederholungsgefahr;
- bei Vorsatz/Fahrlässigkeit: Schadensersatz bzw. Herausgabe des Gewinns;
- u.U. Vernichtung oder Abtretung der verletzenden Gegenstände (§43 GeschmMG);

VI. RELEVANTE GESETZESTEXTE

§ 1 GeschmMG [Begriffsbestimmungen]

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist ein Erzeugnis jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftzeichen sowie von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen; ein Computerprogramm gilt nicht als Erzeugnis;
2. ist ein komplexes Erzeugnis ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann;
3. ist eine bestimmungsgemäße Verwendung die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur;
4. gilt als Rechtsinhaber der in das Register eingetragene Inhaber des Geschmacksmusters.

§ 2 GeschmMG [Geschmacksmusterschutz]

(1) Als Geschmacksmuster wird ein Muster geschützt, das neu ist und Eigenart hat.

(2) Ein Muster gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

(3) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.

§ 3 GeschmMG [Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz]

(1) Vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen sind

1. Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind;
2. Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen;
3. Muster, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen; [...]

(2) Erscheinungsmerkmale im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind vom Geschmacksmusterschutz nicht ausgeschlossen, wenn sie dem Zweck dienen, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines Bauteilesystems zu ermöglichen.

§ 4 GeschmMG [Baelemente komplexer Erzeugnisse]

Ein Muster, das bei einem Erzeugnis, das Baelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart, wenn das Baelement, das in ein komplexes Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und diese sichtbaren Merkmale des Baelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.

§ 5 GeschmMG [Offenbarung]

Ein Muster ist offenbart, wenn es bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, es sei denn, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Musters nicht bekannt sein konnte. Ein Muster gilt nicht als offenbart, wenn es einem Dritten lediglich unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit bekannt gemacht wurde.

§ 38 GeschmMG [Rechte aus dem Geschmacksmuster und Schutzzumfang]

(1) Das Geschmacksmuster gewährt seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Eine Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, und den Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

(2) Der Schutz aus einem Geschmacksmuster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt. [...]

§ 42 Beseitigung, Unterlassung und Schadenersatz

(1) Wer entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ein Geschmacksmuster benutzt (Verletzer), kann von dem Rechtsinhaber oder einem anderen Berechtigten (Verletzten) auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Handelt der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig, ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. An Stelle des Schadenersatzes kann die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Benutzung des Geschmacksmusters erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangt werden. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, kann das Gericht statt des Schadenersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Gewinn des Verletzers bleibt.